

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des VwGH zu den Themen Alkotest auf Privatparkplatz, Verfälschung des Alkotests durch Außentemperatur und Medikamente sowie Bewilligung einer Straßenbeleuchtungsanlage.

Alkotest auf einem Privatparkplatz

Ein Lenker wurde wegen Inbetriebnahme seines Kfz in alkoholisiertem Zustand auf einem Privatparkplatz zu einer Geldstrafe von 1.600 Euro verurteilt. Dagegen brachte er vor, er habe nicht die Absicht gehabt, sein Fahrzeug in Bewegung zu setzen, sondern habe wegen seiner Alkoholisierung im Büro übernachten wollen. Er habe nur kurzfristig gestartet, weil er in seinem Fahrzeug sein Mobiltelefon einige Minuten habe aufladen und gleichzeitig von seiner Musikanlage einige Musikstücke auf sein Smartphone habe überspielen wollen. Er habe den Motor wieder abgestellt, bevor er das Herannahen der Polizei wahrgenommen habe.

Bei dem Parkplatz handelte es sich um einen Firmenparkplatz, der mit einem allgemeinen Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Mitarbeiter der Firma, ausgeschildert war. Der Parkplatz verfügte über eine einzige Zufahrt, bei der das Verkehrsschild deutlich erkennbar aufgestellt war. Im weiteren Sinne gehörte der Parkplatz zum Werksgelände der Firma, die die Grundstücksfläche von der Gemeinde gepachtet und das alleinige Verfügungsrecht über die Nutzung hatte. Der Parkplatz war nicht abgeschrankt. Das Polizeifahrzeug konnte ungehindert zufahren. Die Behörde vertrat die Ansicht, bei dem Parkplatz handelte es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weshalb eine Bestrafung wegen der Alkoholbeeinträchtigung zulässig



Das Starten des Motors gilt bereits als „vollendete Inbetriebnahme“ eines Kraftfahrzeuges.

gewesen sei. Dagegen erhob der Fahrzeughalter Beschwerde mit der Begründung, der Parkplatz sei keine Straße mit öffentlichem Verkehr, da es keinen Fußgängerverkehr gebe und der Betreiber durch das Anbringen einer Verbotstafel klar den Willen artikuliert habe, dass der Parkplatz nicht für jedermann benutzbar sei.

Der VwGH argumentierte: „Nach ständiger Rechtsprechung kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Ein Widmungsakt ist nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an.“ Aus dem Umstand, dass eine Straße nur von bestimmten Verkehrsteilnehmern benutzt werde, könne ebenfalls nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handle. Der Hinweis „Privatgrund, Halten und Parken verboten“

könne nichts daran ändern, dass jene Fläche, auf der das Fahrzeug gestanden sei, zumindest befahren werden durfte. Es handelte sich also um eine Straße mit öffentlichem Verkehr. „Weder der Umstand, dass dort nur Mitarbeiter des Unternehmens halten und parken durften, noch die Einzäunung des Parkplatzes auf drei Seiten konnten die Möglichkeit des Begehens oder Befahrens durch jedermann einschränken oder hindern“, argumentierte der VwGH. Zu der vom Pkw-Halter ins Treffen geführten Bestimmung, dass nicht bestraft werde, wer aus freien Stücken beim Versuch der Inbetriebnahme des Fahrzeugs die Ausführung aufgabe, merkte der VwGH an, dass als Inbetriebnahme bereits das Starten des Motors gelte. Durch das Ingangsetzen des Motors wurde das Fahrzeug schon (vollendet) in Betrieb genommen. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde daher ab.

VwGH 2013/02/0239,
31.1.2014

Außere Einflüsse auf das Alkotestergebnis

Bei einem Fahrzeuglenker wurde ein Atemluftalkoholgehalt von 0,97 mg/l festgestellt. Er wurde zu einer Geldstrafe von 1.970 Euro verurteilt. Das Gerät zur Messung des Atemluftalkoholgehaltes war geeicht und überprüft. Die Messung erfolgte von einem erfahrenen Straßenaufsichtsorgan gemäß den Verwendungsbestimmungen des Gerätes. Bei der Messung zeigten sich keinerlei Auffälligkeiten. Ein Mitarbeiter der Herstellerfirma hatte das Gerät überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Lenker brachte vor, das Gerät habe aufgrund der Außentemperatur im Minusgradbereich mangelhaft funktioniert. Das Ergebnis sei überdies durch Einfluss des Medikaments *Ramiclair* und die Einnahme von *Fisher's-Friend-Bonbons* während der Wartezeit verfälscht worden. Die Behörde argumentierte: Das Gerät habe sich während der Messung bzw. des Betriebes im warmen Dienstfahrzeug befunden, sodass die Umgebungstemperatur jedenfalls über null Grad Celsius betragen habe.

Dies könne der Lenker auch mit seinen Ausführungen, er habe von einem Mitarbeiter der Herstellerfirma, dessen Namen er nicht mehr nennen könne, gegenteilige Aussagen erhalten, nicht in Zweifel ziehen. Der medizinische Amtssachverständige habe jegliche Beeinflussung des Messergebnisses durch das Medikament und die Bonbons ausschließen können.

Über die vom Lenker erhobene Beschwerde erwog der Verwaltungsgerichtshof: Nach der ständigen Rechtsprechung sei für das Zustandekommen eines gültigen Messergebnisses die Einhaltung der Betriebsanleitung erforderlich. Dies bedeute allerdings nicht, dass der Proband auf jeden Fall während des Zeitraums von 15 Minuten vor Beginn der ersten Messung vom Exekutivorgan beobachtet werden müsse. Maßgebend sei, dass er während dieser Zeit die in der Zulassung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die in der Betriebsanleitung angeführten Handlungen unterlasse, die zu einer Verfälschung des Messergebnisses führen könnten. Die Behörde habe sich zu Recht auf die gutachtliche Äußerung des medizinischen Amtssachverständigen berufen, wonach es weder durch das Medikament *Ramiclair* noch durch *Fisherman's-Friend*-Bonbons zu einer Verfälschung des Messergebnisses kommen konnte. Es wäre am Beschwerdeführer gelegen gewesen, diesen Ausführungen auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2013/02/0262,
26.2.2014

Bewilligung einer Straßenbeleuchtung

Ein Antragsteller suchte um naturschutzrechtliche Bewilligung einer Straßenbeleuchtungsanlage entlang des Seekarweges im Natur- und Europaschutzgebiet Obertauern-Hundsfeldmoor an. Entlang des Schotterbanketts sollten 16 drei Meter hohe Stahlrohrmasten in Abständen von jeweils 150 Metern errichtet werden, bestückt mit Natriumdampf-Hochdrucklampen. Der Antrag wurde zurückgewiesen:

Alle Maßnahmen, die im Natur- und Europaschutzgebiet einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zugänglich seien, würden in der Obertauern-Hundsfeldmoor-Europaschutzgebietsverordnung abschließend aufgezählt. Bewilligungsfähig sei lediglich die Erneuerung bzw. Verbesserung einer bestehenden Anlage. Die beantragte Straßenbeleuchtung sei hingegen als eigene (neue) Anlage anzusehen.

Dagegen erhob der Antragsteller Beschwerde an den VwGH. Er brachte vor, die Behörde sei fälschlich vom Vorliegen einer neuen – und damit nicht bewilligungsfähigen – Anlage im Sinne der Verordnung ausgegangen. Tatsächlich sei die geplante Straßenbeleuchtungsanlage keine neue Anlage: Ohne die bestehende Straßenanlage würde sie durch unwegsames, freies Gelände führen und wäre ihrer Funktion beraubt. Übliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestehenden Einrichtungen seien bewilligungsfähig, weshalb die Bewilligung erteilt hätte werden müssen.

Der VwGH wies die Beschwerde ab: „Soweit vorgebracht wird, der geplante Eingriff sei von dem in der Verordnung statuierten Verbot aller Eingriffe in die Natur ausgenommen, ist zu entgegnen, dass dies nur für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten sowie sonstige übliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestehenden Einrichtungen gilt.“ Nicht von der Ausnahme umfasst seien bauliche Veränderungen. Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung hatte die Behörde mit dem Argument verneint, das Projekt falle nicht unter die bewilligungsfähigen Maßnahmen. Der Antragsteller war hingegen der Ansicht, die geplante Errichtung einer Straßenbe-

leuchtung sei eine erforderliche Nebenanlage des Weges. Laut VwGH beziehe sich dies allein auf Aufstiegshilfen. Auch die Argumentation des Antragstellers, die geplante Errichtung einer Straßenbeleuchtung stelle eine Erneuerung bzw. Verbesserung bestehender Anlagen dar, wurde vom VwGH widerlegt: Die Verordnung diene der Erhaltung der weitgehenden Ursprünglichkeit des Gebietes. Davon ausgehend könne nicht die Durchführung sämtlicher baulicher Maßnahmen, die im straßenverkehrsrechtlichen Sinn als Bestandteile der Straße zu qualifizieren wären, dem Begriff der Erneuerung bzw. Verbesserung bestehender Anlagen unterstellt werden. Die Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage sei ebenso wenig vorgesehen, wie die Abänderung der Anlage „Seekarweg“. Hinzu komme, dass die „Errichtung, Aufstellung und Erweiterung“ baulicher oder sonstiger Anlagen als verbotener Eingriff gelte, während der gegenüber den Verboten die Ausnahme darstellende Tatbestand ausdrücklich auf die „Erneuerung bzw. Verbesserung“ bestehender Anlagen abstelle. Auch insofern könne die geplante, jedenfalls eine Erweiterung des bestehenden Weges darstellende, Errichtung einer Straßenbeleuchtung nicht als von diesem Ausnahmetatbestand umfasst angesehen werden. „Die Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage entlang des Seekarweges ist nicht dem Begriff der Erneuerung bzw. Verbesserung einer Anlage zu unterstellen“, meinte der VwGH. Die Behörde sei zutreffend davon ausgegangen, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht in Betracht komme.

VwGH 2011/10/0077
28.2.2013

Valerie Kraus

RECHT KURZ

INSOLVENZREGISTER

Vernetzung in der EU

Seit 7. Juli 2014 können die Insolvenzregister von Deutschland, Estland, der Niederlande, Rumänien, Slowenien, Tschechien und von Österreich abgefragt werden. Möglich macht das eine weitere Anwendung des E-Justice-Portals der EU (<https://e-justice.europa.eu>). Die Vernetzung der europäischen Insolvenzregister erleichtert die Suche nach insolventen natürlichen und juristischen Personen in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten insbesondere für Unternehmer, Gläubiger und Investoren. In Österreich können Insolvenzen, Zwangsversteigerungen und andere gerichtliche Veröffentlichungen auf der Edikte-Website (www.edikte.justiz.gv.at) eingesehen werden.

RECHTSSCHUTZBEAUFTRAGTE Klausur 2014

Aktuelle Problemstellungen, Rechtsfragen und Besonderheiten in der praktischen Arbeit waren die Themen bei der traditionellen Klausur der Rechtsschutzbeauftragten beim BMI, beim BMLVS und bei der Justiz in Reichenau an der Rax am 16. und 17. Juni 2014 auf Einladung von Sektionschef Dr. Alfred Mayer, Rechtsschutzbeauftragter beim Verteidigungsressort. Das jährliche Treffen gibt es seit zehn Jahren, im Mittelpunkt steht der Fachaustausch zwischen den Rechtsschutzbeauftragten, ihren Mitarbeitern und den betroffenen Ministerien. Heuer prägte das Thema Vorratsdatenspeicherung die Beratungen. Anlass war eine Entscheidung des Europäischen Ge-



Rechtsschutzbeauftragte und Mitarbeiter: Klausur 2014 in Reichenau an der Rax.

richtshofes, der die Speicherung von Vorratsdaten im April 2014 für europarechtswidrig erklärt hat. In Österreich wurden seit 2012 personenbezogene Verbindungsdaten, nicht aber Inhaltsdaten, die bei einer Telekommunikation anfallen, sechs Monate „auf Vorrat“ gespeichert, um Straftaten aufzuklären. Rechtsschutzbeauftragte überwachten die Zugriffe auf diese Daten durch die Strafverfolgungsbehörden und waren bei Rechtsverletzungen dazu verpflichtet, Beschwerde bei Gericht bzw. bei der Datenschutzbehörde zu erheben und unter bestimmten Voraussetzungen die betroffene Person zu informieren.

Der Verfassungsgerichtshof hat Ende Juni die nationalen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufgehoben; eine Reparaturfrist wurde nicht gewährt.

NOVELLE EU-Feuerwaffenpass

Am 1. Juli 2014 ist eine Verordnung (BGBl. II Nr. 166/2014) in Kraft getreten, mit der die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert wurde. Die Novelle

regelt die Rechtsgrundlagen bezüglich Form und Ausstellungsart des *Europäischen Feuerwaffenpasses*. Die Ausstellung soll zukünftig ausschließlich aus dem *Zentralen Waffenregister (ZWR)* erfolgen. § 14 der Verordnung sieht dafür die Verwendung eines speziellen Sicherheitspapiers vor. Ein Ausdruck im A4-Format wird auf die ungefähre Größe einer Kreditkarte gefaltet und auf der Personaldaten-seite mit einer Kaltklebefolie laminiert.

Europäische Feuerwaffenpässe, die vor der Novelle ausgestellt worden sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Schusswaffen der Kategorie D, die bisher nicht im ZWR erfasst worden sind, werden aus Anlass der Eintragung in einen *Europäischen Feuerwaffenpass* von der Behörde in das ZWR zum Datensatz des Eigentümers der Schusswaffe übernommen. Damit geht keine generelle Verpflichtung zu einer Nacherfassung von D-Waffen einher. Änderungen hinsichtlich der Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben sind durch die Novelle nicht eingetreten. D. H.-S.